



INFORMATION
vom 13. Dezember 2021

51. WICHTIGE INFORMATION

6. COVID-19- Schutzmaßnahmenverordnung und 2. Steiermärkische COVID-19- Schutzmaßnahmen- begleitverordnung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Nachstehend erlauben wir uns, die am Samstag, 11.12.2021, kundgemachte und am Sonntag, 12.12.2021, in Kraft getretene „6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung“ mitsamt „Rechtlicher Begründung“ zu übermitteln. Diese Verordnung tritt infolge der zwingenden Befristung (Ausgangsregelungen) mit Ablauf des Dienstags, 21. Dezember 2021, außer Kraft.

Zusätzlich hat der Landeshauptmann von Steiermark die 2. Steiermärkische COVID-19-Schutzmaßnahmen-Begleitverordnung erlassen, die mit 12. Dezember 2021 in Kraft trat und mit Ablauf des 16. Dezember 2021 außer Kraft tritt. Die für die Steiermark getroffenen Maßnahmen gelten bis 16.12.2021 zusätzlich zu den Vorschriften in der Bundesverordnung, was im Ergebnis bedeutet, dass in der Steiermark zB für Märkte eine strengere Regelung gilt, als es die Bundesverordnung vorsieht (Näheres zu den einzelnen Punkten siehe unten).

Da sich die 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung stark an die 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung anlehnt, in der bereits ein „Lockdown für Ungeimpfte“ festgelegt wurde, dürfen wir auch auf unsere Ausführungen zur 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, welche wir mit [Rundmail vom 17. November 2021](#) versendet haben, verweisen. Die wichtigsten nun mit der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung getroffenen Anordnungen **heben wir besonders wie folgt hervor**:

- Für **Ungeimpfte** gilt nach wie vor ein **Lockdown**. Das bedeutet, dass für Ungeimpfte der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs also nur aus bestimmten Gründen möglich ist (Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben und Eigentum, Hilfeleistung, Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse, die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens, Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen,).
- **Achtung**: Die Gültigkeitsdauer der Impfzertifikate wurde bereits mit der 1. Novelle zur 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung ab 6.12.2021 verkürzt (270 Tage anstelle 360 Tage nach der Zweitimpfung).
- Für alle gilt eine FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen.
- Für alle wird die Einhaltung eines 2-Meter-Abstandes empfohlen.
- Handelsbetriebe (die nicht lebensnotwendige Waren anbieten), wie auch Kultur- und Freizeiteinrichtungen, nicht-öffentliche Sportstätten, Beherbergungsbetriebe, Gastgewerbebetriebe dürfen nur von Personen mit einem 2G-Nachweis betreten werden.
- In allen Bereichen (Gastgewerbe - Vorsicht: in der Steiermark erst ab 17.12.2021 - Kultur, Veranstaltungen, Freizeiteinrichtungen, Kundenbereiche) wird eine Sperrstunde ab 23.00 Uhr festgelegt (ein Betreten dieser Orte ist nur zwischen 5.00 und 23.00 Uhr zulässig).
- Das Betreten von öffentlichen Sportstätten ist für Personen ohne 2G-Nachweis nur eingeschränkt zulässig (siehe § 9 Abs. 4).
- Am Arbeitsort gilt weiterhin 3G.
- Zusammenkünfte (Veranstaltungen) sind zulässig - es gibt aber eine Staffelung (indoor: ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze max. 25 Personen; mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen max. 2.000 Personen/outdoor: ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze max. 300 Personen; mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen max. 4.000 Personen).
- Daraus folgt, dass etwa Weihnachtsfeiern oder Geburtstagsfeiern (beide gelten als Veranstaltung mit nicht zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen) in der Steiermark ab dem 17. Dezember 2021 indoor mit nur 25 Personen zulässig sind (outdoor bis 300 Personen).
- Weihnachtsmärkte dürfen öffnen (jedoch Konsumation vor Ort in der Steiermark erst ab dem 17. Dezember 2021 zulässig), vorerst dürfen Speisen und Getränke nur abgeholt und nicht im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte konsumiert werden. Besucher haben eine Maske zu tragen. Aufgrund der bestehenden bundesrechtlichen Regelungen dürfen für Zusammenkünfte nur max. 300 Personen (laut Homepage des Ministeriums gleichzeitig) anwesend sein.

Anlagen:

[6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. 537/2021](#)

[Rechtliche Begründung zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung](#)

2. Steiermärkische COVID-19-Schutzmaßnahmenbegleitverordnung, LGBl. 113/2021

49. wichtige Information vom 17.11.2021

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindebund.steiermark.at



www.gemeindebund.steiermark.at